

§ 36 NDiszG Niedersächsisches Disziplinalgesetz (NDiszG)

Landesrecht Niedersachsen

Dritter Teil – Behördliches Disziplinarverfahren -> Drittes Kapitel – Abschlussentscheidung

Titel: Niedersächsisches Disziplinalgesetz
(NDiszG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NDiszG

Gliederungs-Nr.: 20412

Normtyp: Gesetz

§ 36 NDiszG – Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 15 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, so ist die Disziplinarverfügung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten von der Disziplinarbehörde, die sie erlassen hat, aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) ¹Die Antragsfrist beträgt drei Monate. ²Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beamtin oder dem Beamten die in Absatz 1 bezeichnete Entscheidung zugestellt wird.